

**Schieds- und
Schlichtungsstelle DWBO e.V.
II-46/10**

Beschluss

der Dienststellenleitung A

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte: B

gegen

die Mitarbeitervertretung C

Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte: D

hat die Schiedsstelle durch Frau Marewski als Vorsitzende sowie Herrn Schmidt und Herrn Jüngling als Beisitzer aufgrund der mündlichen Verhandlung am 15.12.2010

b e s c h l o s s e n:

Es wird festgestellt, dass kein Zustimmungsverweigerungsgrund gegen die Eingruppierung der Mitarbeiterin Frau F in die EG 7 gegeben ist.

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten um die zutreffende Eingruppierung der als Ergotherapeutin beschäftigten Mitarbeiterin Frau E.

Die Antragstellerin betreibt ein Krankenhaus der Regelversorgung, welches sich in 11 medizinische Abteilungen gliedert, darunter die Abteilungen Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik des erwachsenen Alters sowie für Kinder und Jugendliche.

Die Mitarbeiterin ist aufgrund des Dienstvertrages seit dem 01.04.1993 als „Mitarbeiterin in der Arbeitstherapie“ beschäftigt. Ausweislich der Stellenbeschreibung ist sie der Abteilung für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik des erwachsenen Alters sowie für Kinder und Jugendliche als Ergotherapeutin bei direkter Unterstellung unter die leitende Ergotherapeutin zugeordnet. Als erforderliche Qualifikationen muss sie über die staatliche Anerkennung als Ergotherapeutin verfügen.

Mit Schreiben vom 04. Dezember 2007 beantragte die Antragstellerin die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zur Eingruppierung unter anderem auch der Mitarbeiterin Frau E in die Entgeltgruppe (EG) 7 der Anlage 1 zu § 12 AVR. Eine daraufhin durchgeführte Erörterung wurde am 17. Dezember 2008 für beendet erklärt. Mit dem am 26. April 2010 bei der Schiedsstelle eingegangenen Antrag begehrt die Dienststellenleitung die nicht erteilte Zustimmung zur Eingruppierung in die Entgeltgruppe 7 zu ersetzen.

Die Antragstellerin trägt vor, dass die Ziele, welche die Ergotherapeuten bei ihr umsetzen sollen, den Formulierungen der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe A des Eingruppierungskataloges entsprechen würden. Die Mitarbeiterin habe den Beruf der Krippenerzieherin gelernt und sich die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen angeeignet. Sie arbeite zumeist in Gruppen von 10 bis 12 Patienten und biete auch Einzeltherapien an.

Hieraus ergebe sich jedoch kein besonderes Merkmal für eine Höhergruppierung. Sie leiste vielmehr generell die typischen Aufgaben eine Arbeits/Ergotherapeutin.

Schwierige Aufgaben, die ein erweitertes oder vertieftes Fachwissen voraussetzen würden, lägen nicht vor.

Die Antragstellerin beantragt,

festzustellen, dass kein Zustimmungsverweigerungsgrund gegen die Eingruppierung der Mitarbeiterin Frau E in die EG 7 gegeben ist.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie hält die Eingruppierung in die EG 8 für zutreffend, da die Mitarbeiterin mit der eigenständigen Wahrnehmung von schwierigen Aufgaben beauftragt worden sei. Achtzig Prozent ihrer täglichen Arbeitszeit verbringe sie in unmittelbarem Patientenkontakt. Es sei ihre Aufgabe die Patienten einer aus 10 bis 12 Personen bestehenden Gruppe individuell zu fördern und durch geeignete Interventionen zu beeinflussen. Dies erfordere eine hohe soziale Kompetenz und den Einsatz geeigneter Sozialtechnik. So bringe sie für die Behandlung der Patienten folgenden Maßnahmen zur Anwendung:

- Cog Pack
- IPT
- Euthyme Therapie
- Skillstraining
- COPM
- ADL

Insgesamt müsse die Mitarbeiterin Patienten behandeln, die an einer Vielzahl von psychiatrischen Erkrankungen und Behinderungen leiden würden, so dass ihre

Tätigkeit über die einer normalen Ergotherapeutin hinausgehe. Es handele sich damit um „schwierige Aufgaben“ i. S. des Eingruppierungsmerkmals der EG 8, für die sie ihr erweitertes und vertieftes Fachwissen anwende. Schließlich würden auch zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen stattfinden, sowohl fachübergreifend als auch für den Bereich der Ergotherapie, in dem u.a. auch von der Mitarbeiterin referiert worden sei.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze ergänzend verwiesen.

II

1. Der Antrag ist zulässig.

Der Antrag ist zwar nicht fristgemäß innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Erörterungen gem. § 38 Abs. 4 MVG DWBO bei der Schiedsstelle eingegangen; diese Frist gilt jedoch nicht für Fälle der Mitbestimmung bei der Eingruppierung (KGH EKD Beschluss v. 8.8.2005 – I-0124/L 22-05).

2. Der Antrag ist auch begründet.

Die Mitarbeitervertretung hat keinen Grund die Zustimmung gem. §§ 41, 42 c MVG zur Eingruppierung der Mitarbeiterin Frau E in die EG 7 der Anlage 1 zu § 12 AVR zu verweigern. Aufgaben i.S.d. seitens der Mitarbeitervertretung geforderten EG 8 sind ihr nicht übertragen worden, sondern nur diejenigen i.S.d. EG 7.

Frau E ist als Ergo/Arbeitstherapeutin eingestellt worden. Dieser Berufszweig ist in den Richtbeispielen der EG 7 aufgeführt.

Enthält eine Eingruppierungsbestimmung der AVR neben einem Obersatz und diesen erläuternden Bestimmungen auch Richtbeispiele, so ist zunächst zu prüfen, ob ein Richtbeispiel einschlägig ist und ob dessen Merkmale erfüllt worden sind.

Nur wenn die Tätigkeit vom Richtbeispiel nicht oder nicht vollständig erfasst ist, ist auf die allgemeinen Merkmale zurückzugreifen (vgl. KGH EKD, Beschluss v. 22.06.2009 – I-0124/P 89-08 u. Beschluss v. 26.04.2010 – I-0124/R 60-09).

Daher sind die allgemeinen Merkmale einer Vergütungsgruppe grundsätzlich dann erfüllt, wenn der Arbeitnehmer eine Tätigkeit ausübt, die als Richtbeispiel zu dieser Vergütungsgruppe genannt ist (BAG v. 18.04.2007 – 4 AZR 696/05). Somit sind auch die Richtbeispiele in dem Entgeltgruppenverzeichnis eine selbständige Grundlage für die Eingruppierung. Fällt die Gesamttätigkeit des Arbeitnehmers unter das Richtbeispiel, sind die Voraussetzungen für die Eingruppierung in diese Entgeltgruppe erfüllt. Dies schließt jedoch nicht aus, dass die übertragene Tätigkeit auch die Merkmale einer höheren Entgeltgruppe erfüllen kann (KGH.EKD Beschluss v. 26.04.2010 – I-0124/R60-09).

Im vorliegenden Fall kommt nach Auffassung der Mitarbeitervertretung für die Eingruppierung der Mitarbeiterin Frau E die EG 8 der Anlage 1 zu § 12 AVR in Betracht.

Diese Bestimmung lautet:

- A) „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die vertieftes oder erweitertes Fachwissen und entsprechende Fähigkeiten voraussetzen.

Hierzu gehören Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit

1. eigenständiger Wahrnehmung (Anm. 6) von schwierigen (Anm. 14) Aufgaben in den Tätigkeitsbereichen
 - a) Pflege/Betreuung/Erziehung
 - b) ...

Ergotherapeuten sind in den Richtbeispielen nicht erwähnt.

„ Schwierige Aufgaben“ weisen nach der Definition in Anm. 14 der Anlage 1 „fachliche, organisatorische, rechtliche oder technische Besonderheiten auf, die vertiefte Überlegungen und besondere Sorgfalt fordern“.

Der Mitarbeitervertretung kann nicht darin gefolgt werden, dass neben den Voraussetzungen der Anm. 6 der EG 7, die auch nach Auffassung der Dienststellenleitung unstreitig vorliegen, auch die Voraussetzungen der Anm. 14 erfüllt sind.

Ein Anspruch auf Eingruppierung in die EG 8 ist dann gegeben, wenn die prägenden Bestandteile der von dem Arbeitnehmer konkret auszuübenden Tätigkeit ein vertieftes oder erweitertes Fachwissen oder entsprechende Fähigkeiten voraussetzen. Diese Merkmale sind für Mitarbeiter mit eigenständiger Wahrnehmung von schwierigen Aufgaben im Tätigkeitsbereich A 1b zu bejahen. Daraus folgt, dass die prägenden Bestandteile der von dem Arbeitnehmer auszuübenden Tätigkeit fachliche Besonderheiten aufweisen müssen, die vertiefte Überlegungen und besondere Sorgfalt erfordern. Hierzu ergibt sich aus dem Sachvortrag der Mitarbeitervertretung kein Anhaltspunkt.

Soweit hier vorgetragen wird, dass die Mitarbeiterin Patienten mit unterschiedlichsten psychiatrischen Krankheiten und Behinderungen therapieren müsse und auch innerhalb der zugewiesenen Gruppen Patienten individuell zu fördern und zu beeinflussen habe, ist dies zweifellos eine anspruchsvolle Arbeitssituation, entspricht aber dem Berufsbild der Ergotherapeutin.

Ergotherapeuten werden typischerweise nicht nur in der Geriatrie (vgl. Beschluss des KGH.EKD II-0124/P 52-08) sondern auch in Krankenhäusern mit unterschiedlichen medizinischen Abteilungen eingesetzt.

Sie fördern und unterstützen Menschen jeden Alters, die im Durchführen alltäglicher Handlungen, wie z.B. Körperpflege, Essen oder Ausführen feinmotorischer Aufgaben eingeschränkt sind. Durch aktivierende Maßnahmen arbeiten sie mit den Patienten daran, die motorischen, kognitiven und sozialen Fähigkeiten der Patienten zu trainieren, zu erhalten weiter zu entwickeln oder wieder herzustellen. Im Rahmen dieser Aufgaben hat auch der Ergotherapeut stets mit Patienten zu tun, die an einer Vielzahl von somatischen oder psychiatrischen Erkrankungen und Behinderungen leiden.

Genau diese Aufgaben sind der Mitarbeiterin ausweislich des Arbeitsvertrages und der Stellenbeschreibung übertragen worden; diese führt sie vertragsgemäß durch. Ihr sind keine Aufgaben übertragen worden, die ein vertieftes oder erweitertes Fachwissen erfordern, vielmehr ist das erworbene Fachwissen der Ausbildung ausreichend um die übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Die von der Mitarbeitervertretung im Schriftsatz vom 7.10.2010 aufgeführten Methoden begründen keine Eingruppierung in die EG 8. Insbesondere ergibt sich hieraus nicht das Merkmal der „schwierige Aufgaben“ i. S. d. Entgeltgruppe 8. Diese Methoden sind im Wesentlichen dem typischen Arbeitsfeld der Ergo/Arbeitstherapeutin zuzuordnen und gehören überwiegend zur Regelausbildung. Soweit dies im geringen Umfang nicht der Fall ist, ist nicht erkennbar, dass hier vertieftes oder erweitertes Fachwissen, d.h. ein solches, welches über das bereits erworbene Fachwissen hinaus geht, angewandt und für die Tätigkeit benötigt wird, und zwar in dem Sinne, dass es prägender Bestandteil der übertragenen Tätigkeit ist. Hinsichtlich der Tätigkeit der Mitarbeiterin im Rahmen der interpersonellen Psychotherapie, ist darauf zu verweisen, dass diese Therapien ausschließlich von ausgebildeten Ärzten und Psychologen angewandt werden und Ergotherapeuten keineswegs diese Prozesse therapeutisch leiten oder begleiten dürfen. Dementsprechend haben Anwender dieser Methode nur die Möglichkeit der Umsetzung nach engen begrenzten Vorgaben unter Kontrolle der hierfür ausgebildeten Mitarbeiter. Nichts anderes trägt letztlich dazu auch die Mitarbeitervertretung vor, wenn sie ausführt, dass die von einem multiprofessionellen Team vorgegebenen Therapieziele für die jeweiligen Patienten umgesetzt werden.

Soweit die Mitarbeiterin Fortbildungsveranstaltungen besucht hat, vermögen diese keine Höhergruppierung zu begründen, da das Tätigkeitsmerkmal „schwierige Aufgaben“ dadurch nicht erfüllt wird. Zusatzkenntnisse und Zusatzbehandlungen führen ggf. zu einem erweiterten Behandlungsspektrum der Einrichtung, bedeuten jedoch nicht zugleich die Erfüllung schwieriger Aufgaben i. S. d. Anm.14. Dies gilt erst Recht dann nicht, wenn es sich um fachübergreifende Fortbildungen handelt, die auf freiwilliger Basis absolviert werden können.

Die Aufzählung von Veranstaltungsangeboten ist für die Frage der zutreffenden Eingruppierung in ein Entgeltschema ebenso unerheblich wie die Teilnahme an einmal im Jahr stattfindenden Mitarbeitergesprächen oder eine einmal im Jahr erfolgte Referententätigkeit für Kollegen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die von der Mitarbeiterin durchgeführten und ihr übertragenen Aufgaben solche der EG 7 der Anlage 1 zu § 12 AVR sind und die zusätzliche Komponente des Merkmals „schwierige Aufgaben“ als prägender Bestandteil der auszuübenden Tätigkeit nicht vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nach Maßgabe des § 60 Abs. 4 MVG DWBO in der derzeit geltenden Fassung nicht gegeben. In den Verfahren der eingeschränkten Mitbestimmung gem. § 42 MVG DWBO entscheidet die Schiedsstelle abschließend.

Berlin, den 15.12.2010

gez. M a r e w s k i